

Handreichung

**für die Kommunen zur Vorlage von Flächennutzungsplänen
und Flächennutzungsplanänderungen zur Genehmigung
bei der Bezirksregierung Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35
September 2017

1. Vorbemerkung

Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen sowie bei der Änderung bestehender Pläne ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Über diese ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Unser Ziel ist es, die Anträge der Kommunen stets zügig zu bearbeiten.

Um den Bearbeitungsprozess zu optimieren, möchten wir den Kommunen des Regierungsbezirkes Arnsberg mit dieser Handreichung einige Hinweise insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen geben. Zusätzlich haben wir einige allgemeine Empfehlungen aufgenommen, die aus unserer Sicht die Qualität und Rechtssicherheit der Pläne verbessern können.

2. Einzureichende Unterlagen

Die Unterlagen sollten in einem Hefter oder Ordner chronologisch geordnet, durchnummeriert und mit Inhaltsverzeichnis versehen, vorgelegt werden. Die einzureichenden Unterlagen können sicherlich von Verfahren zu Verfahren leicht variieren. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind für unsere Prüfung regelmäßig erforderlich und sollten daher beigefügt werden:

- Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB
- unterschriebener und mit Verfahrensvermerken versehener Originalplan
- beschlossene Begründung mit Umweltbericht und Entwurf der zusammenfassenden Erklärung
- Aufstellungsbeschluss (sofern erfolgt)
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB (sofern Auswirkungen in Betracht kommen)

- Anschreiben an die Behörden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Aufforderung zur Äußerung auch über die Umweltprüfung
- sämtliche Stellungnahmen der Behörden (auch die ohne Bedenken)
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Hinweis, dass die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausliegen und Angaben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
- Einstellen des Inhalts der ortsüblichen Bekanntmachung und der Auslegungsunterlagen in das Internet und in das zentrale Internetportal des Landes gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 BauGB (Nachweis)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anschreiben an die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Information über die öffentliche Auslegung und zur Einholung von Stellungnahmen
- landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW
- sämtliche Stellungnahmen der Behörden (auch die ohne Bedenken)
- Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu allen eingegangenen Stellungnahmen (gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) und Nachweis über den Beschluss des Rates über die abschließende Abwägung aller Belange
- Feststellungsbeschluss
- Zusätzliche Unterlagen (falls vorhanden), z. B.:
 - Nachweis über Befreiung vom Landschaftsplan
 - Nachweis über die Freistellung von Bahnflächen

Falls Unklarheiten über Verfahrensregelungen bestehen oder ob bestimmte Unterlagen von uns benötigt werden, können Sie gerne im Vorfeld Kontakt zu uns aufnehmen.

3. Planzeichnung

Die Art der Darstellung insbesondere bei der Änderung von Flächennutzungsplänen wird von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Unter dem Aspekt der guten Lesbarkeit (auch und insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger) möchten wir folgende Empfehlungen zur Darstellung geben:

- Bei einer Flächennutzungsplanänderung sollte sowohl der Bestand als auch die Planung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde dargestellt werden.
- Sinnvoll ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in der näheren Umgebung des Plangebietes ebenfalls in die Plandarstellung mit einzubeziehen, um den Planungskontext erkennen zu können.
- In der Legende sollten neben den Inhalten des Plangebietes auch die wesentlichen Planzeichen für die nähere Umgebung aufgeführt sein.
- An den Stellen, an denen in der Verfahrensleiste auf das BauGB hingewiesen wird, sollte die jeweils aktuell gültige Fassung angegeben werden (zum Beispiel: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am 29.07.2017 geltenden Fassung ...“). Da sich dies gelegentlich ändert, kann z.B. auch folgende allgemeine Formulierung benutzt werden: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung ...“

4. Begründung/Umweltbericht

In der Begründung von Bauleitplänen sind deren Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen darzulegen. Es handelt sich dabei vor allem um die Rechtfertigung der Planung und ihre Erforderlichkeit und nicht (nur) um eine textliche Beschreibung der zeichnerischen Darstellungen des Plans.

Auch Begründungen von Flächennutzungsplanänderungen, die im Parallelverfahren mit einem Bebauungsplan durchgeführt werden, müssen einen Umweltbericht enthalten. **Ein Verweis auf den Umweltbericht des Bebauungsplans ist nicht ausreichend.** Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Aussagen zum Monitoring, die dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans entsprechend zu treffen sind. Ein gemeinsamer Umweltbericht ist möglich. Der Umweltbericht sollte auch Aussagen zum Artenschutz beinhalten.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurde auch im Bauplanungsrecht der gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung getragen. In der Begründung/Umweltbericht des Flächennutzungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung sind deshalb Aussagen zum Klimaschutz erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass mit der BauGB-Novelle vom 13.05.2017 die Anlage 1 des BauGB zum Umweltbericht geändert wurde. Zum Beispiel werden weitere oder vertiefte Inhalte bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie zum Monitoring gefordert (alles weitere siehe Anlage 1 des BauGB).

5. Bekanntmachung

Der Nachweis der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans sowie eine Ausfertigung des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sollte dem Dezernat 35 möglichst unmittelbar vorgelegt werden. Soweit Ihnen die Unterlagen in digitaler Form vorliegen, wird um Übermittlung der Daten möglichst per E-Mail an den/ die zuständigen Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin gebeten.

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB besteht die Möglichkeit, in regelmäßigen Zeitabständen den Flächennutzungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, neu bekannt zu machen. Dies erfordert einen Beschluss des Rates zur Neubekanntmachung des Plans, jedoch keinen erneuten Beschluss über den Plan. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine Neubekanntmachung hat rein deklaratorischen Charakter, das bedeutet, dass der Originalplan und alle seine Änderungen rechtlich maßgeblich und unverändert bleiben. Änderungen im Zuge der Neubekanntmachung können sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- neue Planunterlage (§ 1 PlanzV 90)
- Anwendung der aktuellen Planzeichen (PlanzV 90)
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Für Änderungen der Darstellungen ist grundsätzlich ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

Sinnvoll wäre es, wenn ebenfalls Bekanntmachungen von Berichtigungen des Flächennutzungsplans in Verfahren nach § 13 a oder 13 b BauGB uns zur Kenntnis gebracht werden. Die Bekanntmachung der Berichtigung kann in der Regel zeitgleich mit der Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses über den entsprechenden Bebauungsplan veröffentlicht werden. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass ein Bebauungsplan nach § 13a oder 13 b BauGB, der nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ebenfalls der Vorlagepflicht gem. § 34 LPlG NRW bei der Regionalplanungsbehörde unterliegt (siehe hierzu auch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG vom 14.08.2017 (auch an den RVR gegangen) sowie RdVerf. Vom 29.08.2017, Az.: 32.02.01).

6. Kontakt

Falls Sie zu dieser Handreichung Nachfragen, Verbesserungsvorschläge oder auch Kritik haben, wenden Sie sich bitte an

Herr Heyn, Tel.: 02931/823406, E-Mail: benjamin.heyn@bra.nrw.de

Frau Garbes, Tel.: 02931/822858, E-Mail: tanja.garbes@bra.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 35

September 2017